



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1486

A09

15. August 2023

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3359

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023
Antrag der Fraktion der SPD vom 05.07.2023
„Schusswaffeneinsatz nach einer polizeilichen Verfolgungsfahrt in
Bad Salzuflen am 03.06.2023“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Schusswaffeneinsatz nach
einer polizeilichen Verfolgungsfahrt in Bad Salzuflen am 03.06.2023“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023
zum Tagesordnungspunkt
„Schusswaffeneinsatz nach einer polizeilichen Verfolgungsfahrt
in Bad Salzuflen am 03.06.2023“

Antrag der Fraktion der SPD vom 05.07.2023

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ist insoweit allein die sachleitende Staatsanwaltschaft auskunftsberechtigt. Zur Beantwortung der Anfrage hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 22.07.2023 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Zu einem schriftlichen öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt kann ich, soweit mein Geschäftsbereich berührt ist, in Bezug auf den in dem Anmeldeschreiben angesprochenen Sachverhalt Folgendes beitragen:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Detmold hat dem Ministerium der Justiz zuletzt unter dem 21. Juli 2023 im Wesentlichen berichtet, der anwaltlich vertretene Beschuldigte B besitze sowohl die deutsche, als auch die tunesische Staatsangehörigkeit und sei nicht vorbestraft.

Das von dem Beschuldigten B geführte Fahrzeug sei auf eine weibliche Person zugelassen, bei der es sich aufgrund der Personalien (Name, Geburtsdatum und Anschrift) um die Mutter des Beschuldigten handeln dürfte. Erkenntnisse darüber, ob und ggf. von wem das Fahrzeug dem Beschuldigten B überlassen worden sei, seien derzeit noch nicht vorhanden.



Weitere Erkenntnisse, namentlich solche zu den Hintergründen des Einsatzes und des Verhaltens des Beschuldigten B, lägen auch im Übrigen nicht vor. Die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Untersuchungen und Gutachten seien bislang noch nicht eingegangen. Weder die anwaltlich vertretenen beschuldigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten noch der Beschuldigte B hätten sich bislang geäußert. Mit Einlassungen sei vor dem Vorliegen sämtlicher Untersuchungsergebnisse nicht zu rechnen.

Die Gründe, warum die Body-Cams nicht eingeschaltet waren, seien – jedenfalls zurzeit – nicht bekannt.

Soweit eine Blutprobenentnahme bei dem Beschuldigten B nicht erfolgt ist, wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 1967 (Landtagsdrucksache 18/5007) verwiesen. Sonstige Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte B unter Betäubungsmittel- oder Alkoholeinfluss gestanden hat, liegen dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Detmold zufolge derzeit (weiterhin) nicht vor.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz unter dem 25. Juli 2023 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Detmold keine Bedenken zu haben.“